

**Voraussetzungen zur Benutzung bestehen im Prinzip nicht,
jedoch gilt für die Nutzung personenbezogener Unterlagen:**

Nachweis des berechtigten Interesses (insbesondere Akten betreffend, die jünger als 110 Jahre sind)

Wir benötigen dazu Folgendes:

Von Erbenermittlungsbüros:

ihre Bestellung/Beauftragung/Legitimation

Von privat:

z. B. Anforderungsschreiben des Nachlassgerichts/Rechtsanwalts
oder

Nachweis der Verwandtschaft

(z. B. Kopien aus Stammbuch der Familie oder von Geburts-, Heirats-
Sterbeurkunden)

und

Vorlage des Ausweises (persönlich; oder bei schriftlichem oder e-Mail-Antrag als
Kopie bzw. eingescannt).